

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

häufige Anwendung zeigt aber immer klarer, dass sie als Manövrirkolonnie nicht mehr, sondern höchstens noch zur Besammlung des Bataillons brauchbar sei. Mit der Stosstaktik ist auch die Angriffskolonnie, aus der sie hervorgegangen, gefallen und das jetzige Artillerie-, selbst das Infanteriefeuer bestreichen das Manövrirfeld auf so grosse Distanzen, dass eine Masse, wie diese, schon von weit her Verlusten ausgesetzt und zur Theilung genöthigt wird. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, dass der Uebergang zum Manövriren nicht mehr durch eine kompakte Masse vermittelt, sondern dass die jedenfalls nöthig werdende Theilung schon von Anfang an vorgenommen werde, zumal sie auch schon im Rendez-vous und für alle Kombinationen des Anmarsches und des Uebergangs zum Gefechte gebraucht werden kann. In der That ist auch die Praxis ihrer derartigen Anwendung schon entgegengekommen. Mit der Doppelkolonne käme auch die doppelte Rottenkolonne (E.-R. 330) in Wegfall, welche irrthümlich oft als Marschform gebraucht wird.

Begreiflich erblickt unser Reglement in der Doppelkolonne auch die Grundformation, indem es (318) sagt, dass das Antreten des Bataillons, wenn nicht zum Voraus etwas Anderes anbefohlen worden, in ihr stattfinden soll. Mit ihrer Abolition müsste nun eine andere und natürlich eine solche gewählt werden, aus der man am leichtesten und schnellsten in andere übergehen kann. (Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Der Militär-Etat des VII. Divisionskreises von 1887) ist Mitte März in der Zollikofer'schen Buchdruckerei in St. Gallen erschienen. Derselbe ist wie gewohnt hübsch ausgestattet und zweckmässig eingerichtet. — Wir entnehmen dem Etat, dass das Offiziers-Korps der Infanterie des VII. Kreises im Auszug vollzählig ist, dagegen in der Landwehr sich noch bedeutende Lücken befinden. Es fehlen bei drei Thurgauer Landwehr-Bataillonen (Nr. 73—75) 22, bei den sieben St. Galler Bataillonen (Nr. 76—82) 30, und bei den zwei Appenzeller Bataillonen 16 und dem Schützenbataillon 5 Offiziere; daher im Ganzen bei der Landwehr-Infanterie des VII. Kreises 73 Offiziere. Aufgefallen ist uns, dass die aus den ausserordentlichen Landwehroffiziersschulen hervorgegangenen Lieutenants im Etat die Bemerkung provisorisch haben. Es ist dieses unrichtig. In der Schweiz gibt es keine provisorische Ernennung zum Offizier! Eine besondere Bemerkung scheint uns bei vorgenannten Offizieren nicht nothwendig. — Anerkennenswerth ist, dass der Etat bedeutend früher, als im vorhergehenden Jahr erschienen ist.

Ausland.

Frankreich. (Vorwürfe wegen Spionirens) werden sich von französischer und deutscher Seite wechselseitig gemacht und die Sprache lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. In Nr. 157 schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“:

„Die Thatsache, dass vor einiger Zeit ein Unterbeamter aus dem französischen Kriegsministerium auf irgend welchen Verdacht hin entlassen worden, berührt an sich das Ausland und insbesondere Deutschland in keiner Weise. Aber der Vorfall erlangt eine gewisse Bedeutung durch den Nebenumstand, dass als angeblicher Empfänger pflichtwidriger Mittheilungen jenes Beamten erst im Allgemeinen der Militair-Attaché einer fremden Botschaft, später ein deutscher Militair-Attaché von gewissen Blättern bezeichnet, schliesslich mit Namen genannt und Angriffen ausgesetzt wurde, die wir einstweilen übergehen.

„Dieses Verfahren ist im Verkehr der Staaten neu. Man wird keinen ähnlichen Fall anführen können, selbst aus Epochen, wo die Spannung zweier Staaten einen Grad erreicht hatte, der zum Kriegsausbruch führte.

„Und wie geht es in dem Lager zu, aus welchem so frivole Beschuldigungen erfolgen? Am 25. Dezember vorigen Jahres lief die folgende Notiz durch alle Pariser Zeitungen:

„Der Kriegsminister theilt der „Agence libre“ die folgende, unter den gegenwärtigen Umständen besonders bemerkenswerthe Note mit: „Aus den Mittheilungen von Personen, die in Beziehung zu gewissen Militair-Attachés stehen, geht hervor, dass diese Offiziere auf die französische und namentlich auf die militairische Presse in Frankreich rechnen, um über unsere Einrichtungen Erkundigungen einzuziehen. Ein Beispiel bestätigt dies. Das Konzept (la minute) des Berichts des deutschen Hauptmanns von Schwarzhoff über die See-Manöver von Toulon lässt erkennen, dass dieses Schriftstück theilweise nach den Mittheilungen gewisser französischer Blätter abgefasst war.“

„Auf welche Weise ist wohl der französische Kriegsminister, der diese Note mittheilt, zur Einsicht in das Konzept des Berichtes des Hauptmanns v. Schwarzhoff gelangt? Bisher galt es für internationalen Anstand, das Kundschafterwesen nicht bis zu operativen Eingriffen in fremde Schreibische auszudehnen, und wenn dergleichen Missgriffe vorkamen, sie auf der einen Seite zu verschweigen, auf der andern zu ignoriren. Der französische Kriegsminister hat das erste Beispiel gegeben, einen solchen Griff, dem er die Bekanntschaft mit den „Konzepten“ fremder Missionen verdankt, zur Grundlage einer offiziellen Note zu machen. Den Anstand des Ignorirens hat man auf deutscher Seite trotz dessen beobachtet. Danach hat man wohl Grund, die namentliche Anschuldigung gegen den deutschen Militairattaché überraschend zu finden.

„In solchem Fall fragt man vor Allem nach den Beweisen der Anschuldigung und kann nicht umhin, sich zu erinnern, dass „les agents provocateurs“ ein französischer Kunstausdruck und als solcher in die übrigen gebildeten Sprachen übergegangen ist. Der deutsche Militairattaché ist eine zeitlang von agents provocateurs überlaufen worden, so dass er denselben mit Inanspruchnahme der Polizei drohen musste.

„Mit welchen Mitteln die Spionage uns gegenüber betrieben wird, das haben wir u. A. in vier Landesvertrathsprozessen erfahren, welche vor dem Reichsgericht in Leipzig gegen französische Spione und ihre Werkzeuge erhoben worden sind, und sämmtlich die Ueberführung der Angeklagten ergeben haben. Dagegen hat man auf deutscher Seite denjenigen französischen Kundschaftern, welche dem Offiziersstand angehörten, und also direkt im militairischen Dienst thätig waren, auch wenn man den Thatbeweis in Händen hatte, stets die Freiheit der Reise gegeben, wie noch kürzlich dem Lieutenant Letellier, der Studien zum Versuch des Rheinübergangs machte.